

Jahresstatistik 2020

Schwerpunkt!

Die Jahresstatistik bildet die Indizierungsarbeit der BPjM im jeweils zurückliegenden Jahr ab.

Die ausgewählten Parameter sollen in der Gesamtschau Hinweise auf jugendmedienschutzrelevante Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen ermöglichen.

Die Veröffentlichung der Jahresstatistik richtet sich an vielfältige Zielgruppen mit unterschiedlichstem Bedarf und Interesse. Dazu gehören antrags- und anregungsberechtigte Stellen, medienpädagogisch Tätige, Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt die BPjM selbst.

867 Verfahren im Jahr 2020

Erfasst sind hier alle bei der BPjM im Jahr 2020 anhängig gewordenen Verfahren. Dazu zählen Verfahren, die zur Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien führten, Folgeindizierungen, Listenstreichungen, Nichtindizierungen und Verfahrenseinstellungen sowie Verfahren infolge eines Antrags auf Entscheidung in voller Besetzung.

279 Anträge

Die BPjM wird in der Regel auf Antrag oder Anregung tätig. Welche Stellen und Organisationen berechtigt sind, einen Antrag zu stellen, ist in § 21 Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Oberste Landesjugendbehörden
- Zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM)
- (Landes-) Jugendämter
- Urheberinnen und Urheber, Inhaberinnen oder Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien der jeweilige Anbieter für einen Antrag auf Streichung aus der Liste und für einen Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in der Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

255

Online-Angebote

13

Filme

Videos

DVDs

Blu-Rays

5

Printmedien

Bücher

Broschüren

Zeitschriften

4

Spiele

Konsolenspiele

Computerspiele

2

Tonträger

Schallplatten

CDs

371 Anregungen

Die BPjM wird gemäß § 21 Absatz 4 JuSchG von Amts wegen tätig, wenn eine in § 21 Absatz 2 JuSchG nicht als antragsberechtigt genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Durchführung eines Indizierungsverfahrens anregt und der/die Vorsitzende der BPjM die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

Anregungsberechtigte Behörden sind u. a.:

- Polizeibehörden
- Zoll-, Finanz- und Ordnungsbehörden
- Schulen

Anregungsberechtigte Träger der freien Jugendhilfe können sein:

- Bildungs- und Jugendeinrichtungen

246

Online-Angebote

98

Tonträger

Schallplatten
CDs

15

Printmedien

Bücher
Broschüren
Zeitschriften

12

Filme

Videos
DVDs
Blu-Rays

0

Spiele

Konsolenspiele
Computerspiele

214 von Amts wegen

Neben den Anregungen wird die BPjM in weiteren gesetzlich geregelten Ausnahmefällen von Amts wegen tätig. Hierzu gehören beispielsweise Verfahren zur Entscheidung über eine **Folgeindizierung**. In § 18 Absatz 7 Satz 2 JuSchG ist normiert, dass die Aufnahme eines Mediums in die Liste für jugendgefährdende Medien ihre Wirkung **nach Ablauf von 25 Jahren** verliert. Kommt die BPjM zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste auch nach 25 Jahren noch vorliegen, verbleibt das Medium in der Liste (§ 21 Absatz 5 Nr. 3 JuSchG). Liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste hingegen nicht mehr vor, führt dies zu einer **Listenstreichung** (§ 21 Absatz 5 Nr. 2 JuSchG).

84

Printmedien

Bücher
Broschüren
Zeitschriften

71

Filme

Videos
DVDs
Blu-Rays

39

Spiele

Konsolenspiele
Computerspiele

20

Tonträger

Schallplatten
CDs
Schallplattenhüllen
CD-Cover

0

Online-Angebote

874 Verfahrensabschlüsse im Jahr 2020

472 Erst- und Folgeindizierungen / Inhaltsgleichheit / Gerichtsentscheidungen

Die Gesamtzahl beinhaltet Entscheidungen über Medien, die erstmals zur Prüfung bei der BPjM vorgelegt wurden, die oben erläuterten Folgeindizierungen, die Indizierung eines Mediums aufgrund von (im Wesentlichen) bestehender Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium sowie die Indizierung eines Mediums, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches (StGB) bezeichneten Inhalte hat.

365 Online-Angebote	90 Tonträger Schallplatten CDs MCs	10 Printmedien Bücher Broschüren Zeitschriften	7 Filme Videos DVDs Blu-Rays	0 Spiele Konsolenspiele Computerspiele
-------------------------------	---	---	---	--

34 Nichtindizierungen

Ein Medium wird nicht indiziert, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn eine Jugendgefährdung nicht gegeben ist oder der Inhalt als jugendgefährdend bewertet wurde, einer Indizierung aber die Grundrechte der Beteiligten entgegenstehen.

30 Online-Angebote	2 Printmedien	2 Tonträger	0 Filme	0 Spiele
------------------------------	-------------------------	-----------------------	-------------------	--------------------

221 Listenstreichungen

Unter diese Zahl fallen die Listenstreichungen von Amts wegen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen sowie die Streichungen aus der Liste, die seitens der Verfahrensbeteiligten beantragt wurden und in Folge dessen eine Prüfung ergeben hat, dass eine Jugendgefährdung nicht mehr besteht.

143 Verfahrenseinstellungen

Verfahrenseinstellungen werden vorgenommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung bzw. Fortführung eines Indizierungsverfahrens nicht (mehr) gegeben sind.

4 Sonstige

Verfahren infolge eines Antrags auf Entscheidung in voller Besetzung, Verfahren zur Feststellung fehlender Inhaltsgleichheit, Zweifelsfälle nach § 14 Absatz 4 Satz 3 JuSchG.

Indizierungsgründe

Gründe für die Aufnahme in die und den Verbleib in der Liste der jugendgefährdenden Medien im Jahr 2020*

Die Abbildung der Indizierungsgründe kann insbesondere für antrags- bzw. anregungsberechtigte Stellen Hinweise darauf geben, welche Themen im zurückliegenden Jahr im Fokus standen, vermag aber auch zu markieren, bei welchen jugendmedienschutzrechtlichen Inhalten und Phänomenen sich ein hierzu geführter gesellschaftlicher Diskurs möglicherweise (noch) nicht ausreichend im Indizierungsgeschehen abbildet oder welche (neuen) Themen der Jugendgefährdung noch stärker in den gesellschaftlichen Diskurs eingebracht werden müssen. Als Datenbasis dienten alle im Jahr 2020 im 3er- oder 12er-Gremium erst- und folgeindizierten Objekte.

195

NS- Gedankengut

Verherrlichung / Verharmlosung des Nationalsozialismus / Kriegsverherrlichung / Anreizen zu Rassenhass, insbesondere Antisemitismus / § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) / § 130 StGB (Volksverhetzung)

184

Gewalt

Verrohung / Anreizen zu Gewalttätigkeit und/oder Verbrechen / selbstzweckhafte und detaillierte Darstellung von Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen / Nahelegen von Selbstjustiz / § 131 StGB (Gewaltdarstellungen)

151

Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie

<i>Kinderpornografie, § 184b StGB</i>	95
<i>Jugendpornografie, § 184c StGB</i>	31
<i>Gewaltpornografie, § 184a StGB</i>	13
<i>Tierpornografie, § 184a StGB</i>	12

141

Einfache Pornografie / sexualethische Desorientierung

<i>Einfache Pornografie, § 184 StGB</i>	132
<i>Unsittlichkeit, § 18 Absatz 1 JuSchG</i>	9

40

Nahelegen von selbstschädigendem Verhalten

Verherrlichung / Verharmlosung von Drogenkonsum / Alkoholkonsum / Essstörungen („Pro Ana“ / „Pro-Mia“)

13

Anreizen zu Rassenhass (ohne NS-Bezug)

13

Diskriminierung von Menschengruppen

Benachteiligung oder Herabwürdigung von einzelnen Menschen oder Gruppen aufgrund von Bewertungen anhand von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen, etwa Abstammung, Hautfarbe oder Ethnie, nationale Herkunft, Geburt, soziale Herkunft oder wirtschaftliche Verhältnisse, Sprache oder Alter, Geschlecht, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, sexuelle Orientierung sowie körperliche oder geistige Fähigkeiten und körperliches Erscheinungsbild

* Medien, die zugleich schwer jugendgefährdend sind, gelten bereits von Gesetzes wegen als indiziert. Die Listenaufnahme erfolgt im Falle eines Antrags oder einer Anregung aus Klarstellungsgründen. Tatbestände der schweren Jugendgefährdung sind in § 15 Abs. 2 JuSchG normiert.